

...

23 Die Klägerin zu 1. kann auch keine Ausnahme vom Spracherfordernis für sich in Anspruch nehmen. Insbesondere greift § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 AufenthG nicht. Hiernach braucht derjenige nachzugbegehrende Ehegatte keine Sprachkenntnisse vorzuweisen, dessen in der Bundesrepublik lebender ausländischer Ehegatte wegen seiner Staatsangehörigkeit auch **für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, visumsfrei** in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten darf. Der Beigeladene zu 2. als sogenannter stammberechtigter Ausländer im Sinne der Norm besitzt die türkische Staatsangehörigkeit. Türkische Staatsangehörige benötigen für die Einreise ein Visum (§ 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 und deren Anlage I, abgedruckt bei Hailbronner, Ausländerrecht, Stand 2009, Abschnitt D 9.1).

Nach teilweise vertretener Ansicht (Mielitz, Die Visumsfreiheit türkischer Touristen, NVwZ 2009, S. 276 ff.; Weh, Ausnahmen von der Anforderung einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug ..., InfAuslR 2008, S. 381, 383) wird ein Anspruch türkischer Staatsangehöriger **auf visumsfreie Einreise** jedoch über Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls vom 23. November 1970 (BGBl. 1972 II, S. 385) zum Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vom 12. September 1963 (BGBl. 1964 II, S. 509) vermittelt. Diese Regelung als sogenannte Stillhalteklausele untersagt den Vertragsparteien des Assoziationsabkommens und damit den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einschließlich der Bundesrepublik, neue Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs einzuführen, die den Zweck oder die Folge haben, dass die Inanspruchnahme des Rechts und damit verbunden der Aufenthalt eines Begünstigten strengeren Bedingungen unterworfen wird, als den bei Inkrafttreten des Zusatzprotokolls am 1. Januar 1973 geltenden (Oberhäuser, in: Hofmann/Hoffmann [Hrsg.], Ausländerrecht, Baden-Baden 2008, S. 1377). Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG) vom 10. September 1965 (BGBl. I, S. 1341) in der Fassung vom 13. September 1972 (BGBl. I, S. 1743) benötigten türkische Staatsangehörige seinerzeit einzig dann ein Visum zur Einreise, wenn sie im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausüben wollten. Für Aufenthalte zu sonstigen Zwecken bestand keine Visumpflicht (Dienelt, Die Visafreiheit türkischer Touristen und anderer Dienstleistungsempfänger, InfAuslR 2001, S. 473, 475). **Hieraus wird zum Teil Folgendes abgeleitet:** Nach damaliger Rechtslage hätten **insbesondere türkische Touristen** ohne das Erfordernis, ein Visum einzuholen, in die Bundesrepublik einreisen dürfen. Als Touristen hätten sie im Bundesgebiet Dienstleistungen entgegenommen. Dies werde als passive Dienstleistungsfreiheit von der Stillhalteklausele des Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls erfasst (Dienelt, a.a.O., S. 473 ff.), sodass türkischen Staatsangehörigen **zumindest als Touristen** auch heute noch die visumsfreie Einreise in die Bundesrepublik eröffnet sei. Hieraus wird für den Ehegattennachzug geschlossen, der im Bundesgebiet lebende stammberechtigte Ehegatte türkischer Staatsangehörigkeit dürfe wegen seiner Staatsangehörigkeit auch für längere Aufenthalte ohne Einholung eines Visums einreisen - die am 1. Januar 1973 geltende DVAuslG band die Visumsfreiheit für türkische Staatsangehörige nicht an eine zeitliche Grenze des Aufenthalts (Dienelt, a.a.O., S. 475) -, sodass der den Nachzug begehrende Ehegatte gemäß § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 AufenthG vom Spracherfordernis befreit sei (Weh, a.a.O., S. 383).

24 **Dem ist zumindest für den vorliegenden Fall nicht zu folgen.** Der Beigeladene zu 2. reiste 2002 ein, um mit seiner damaligen Ehefrau zusammenzuleben. Die Einreise **mit dem Ziel der Familienzusammenführung** fällt nicht in den Anwendungsbereich des Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls (Westphal, Visumsbefreiung für türkische Staatsangehörige nach der Rechtslage am 1.1.1973, InfAuslR 2009, S. 133, 135; so ausdrücklich auch Weh, a.a.O., S. 383 m.w.N.). **Insoweit greift die Stillhalteklausele nicht.** Sie steht der nunmehr geltenden Visumsgebundenheit des Familiennachzugs türkischer Staatsangehöriger nicht entgegen. Deswegen ist die Visumsfreiheit der Einreise des Beigeladenen zu 2. jedenfalls hinsichtlich der Familienzusammenführung, derentwegen er seinerzeit einreiste, im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 AufenthG nicht gegeben. ...